

Zur Entscheidung des Senats das Volksbegehren S-Bahn juristisch zu prüfen Senat will Volksbegehren verzögern, behindern und Fakten schaffen

Am 7. Februar 2012 verkündete der Senat, dass er beabsichtige, das Volksbegehren „Rettet unsere S-Bahn“ juristisch überprüfen zu lassen. Der Senat, hieß es, habe Zweifel an der Zulässigkeit des Volksbegehrens und werde deshalb nach §17 Absatz 6 Abstimmungsgesetz (Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid) den Verfassungsgerichtshof anrufen.

Dahinter steht der Versuch des Senats, das Volksbegehren mit juristischen Mitteln auszu-bremsen oder zumindest zu verzögern.

Das Volksbegehren hat zum Ziel, ein Gesetz zu erlassen, um das S-Bahn-Chaos zu beenden: Neue Züge und mehr Personal sollen bereit gestellt, die Verträge offen gelegt und weitere Verbesserungen erreicht werden. Durch eine gesetzliche Festschreibung dieser Bedingungen würde das Interesse von privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) am Betrieb von S-Bahn-Strecken sinken. Die Profite, die private EVU durch Stellenabbau, Lohndumping und geringe Investitionen erzielen, könnten nicht realisiert werden. Doch genau darauf setzt der schwarz-rote Senat: Die Teilprivatisierung des S-Bahn-Betriebs soll vorangetrieben werden. Private Unternehmen sollen Strecken betreiben und damit Profite einfahren. Ein Blick auf den Regionalverkehr in Brandenburg genügt, um zu sehen, wohin es führt, wenn private Unternehmen bei einer Ausschreibung des Zugverkehrs den Zuschlag erhalten. In Brandenburg betreibt die private ODEG seit 2009 fünf Linien des Regionalverkehrs. Bei der ODEG verdienen die Beschäftigten im Durchschnitt 30 Prozent weniger als bei der Deutschen Bahn AG. Eine Garantie dafür, dass die Züge der privaten Unternehmen funktionieren, gibt es nicht: Im Februar 2012 fielen beispielsweise bei den neuen ODEG-Zügen der Linie OE33 die Heizungen aus; das Unternehmen ließ mitteilen, diese seien nur bis minus 20 Grad Celsius ausgelegt.

Senat übergeht den Willen von 30.000 BerlinerInnen

Im Juli beginnt die offizielle Ausschreibung des S-Bahn-Betriebs auf dem Ring und Linien im Süd-Osten. Das Volksbegehren S-Bahn stört das reibungslose Ausschreibungsverfahren und ist dem Senat ein Dorn im Auge. Jede zeitliche Verzögerung oder der Versuch, das Volksbegehren für illegal zu erklären, verschafft dem Senat Spielraum.

Das zeigt: Der Senat will um jeden Preis die Teilprivatisierung durchsetzen und ignoriert dabei den Willen von über 30.000 Berlinerinnen und Berlinern, die das Volksbegehren S-Bahn in der ersten Stufe unterzeichnet haben, und all derer, die ebenfalls gegen eine Teilprivatisierung sind. Der Senat hält offenbar nichts von direkter Demokratie.

Diese Taktik ist nicht neu. Schon bei den Volksbegehren Wasser, Kita und Wahlrecht gab es Versuche, die Initiatoren durch eine juristische Überprüfung der Volksbegehren auszubrem-sen.

Der Senat hatte damit keinen Erfolg; alle drei Volksbegehrensinitiativen wurden jedoch erheb-lich in ihrer Arbeit behindert und die Begehren verzögert.

In Bezug auf das Volksbegehren S-Bahn drückt die Entscheidung des Senats zweierlei aus:
>> Erstens: Der Senat geht offenbar davon aus, dass der S-Bahn-Tisch die zweite Stufe des Volksbegehrens erfolgreich schaffen würde. Der S-Bahn-Tisch ist zum politischen Akteur und zu einem Ärgernis aus Sicht des Senats geworden. Der Gang vor das Verfassungsgericht ist daher Ausdruck der Stärke des Volksbegehrens S-Bahn und der Sorge des Senats vor unse-rem Erfolg.

>> Zweitens: Das Vorgehen des Senats sollte allen bestehenden und künftigen Volksbegeh-ren-Initiativen eine Lehre sein: Wenn der Senat sich politisch für eine juristische Überprüfung

entscheidet, findet er offenbar immer ein juristisches Argument, um diesen Weg der Verzögerung gehen zu können. Die Änderung des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid im Juli 2010 erleichtert es dem Senat, Volksbegehren vor der zweiten Stufe durch eine juristische Überprüfung Hürden in den Weg zu legen. Deshalb ist der politische Druck auf den Senat und die Schaffung von Öffentlichkeit für die Ziele des jeweiligen Volksbegehrens von hoher Bedeutung.

Die bisherigen Argumente des Senats

Das Volksbegehren kann vom Verfassungsgerichtshof des Landes für unzulässig erklärt werden, wenn es nach § 12, Absatz 2, **Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid** (Abstimmungsgesetz) gegen das Grundgesetz und sonstiges Bundesrecht verstößt oder der Verfassung von Berlin widerspricht (der bisherigen Rechtsprechung zufolge müsste das Volksbegehren in „erheblichem“ Maße dagegen verstoßen).

In der Pressemitteilung des Senats vom 7. Februar (siehe:

<http://www.berlin.de/landespressestelle/archiv/20120207.1315.365852.html>) werden vier Argumente gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens genannt.

Im Folgenden werden diese vermeintlichen Argumente aufgeführt (zitiert aus der Pressemitteilung des Senats) und kurz kommentiert.

1. *„Hinsichtlich der Wagenkapazitäten ist es auch aus technischen Gründen nicht möglich, die Forderungen in der vorgegebenen Zeit zu erfüllen.“*

Der Gesetzestext des S-Bahntischs sieht vor, die Zahl der in Einsatz befindlichen Wagen und Sitzplatzkapazitäten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes innerhalb von zwei Jahren mindestens wieder auf das Niveau des Jahres 2005 anzuheben.

Warum dies durch Reparaturen an bestehenden Zügen und die Bestellung neuer Züge nicht möglich sein sollte, erklärt uns der Senat nicht. Es liegen Aussagen von Experten vor, denen zu Folge eine Umsetzung schwierig, aber möglich ist.

2. *„Die Bedenken beziehen sich unter anderem darauf, dass in einen laufenden Vertrag per Gesetzesbeschluss eingegriffen werden soll - sowohl hinsichtlich der materiellen Anforderungen an den S-Bahn-Betrieb als auch hinsichtlich der Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den grundrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der S-Bahn Berlin GmbH.“*

Das Argument der zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird eine Woche nach der Entscheidung des Senats noch nicht einmal mehr von beiden Regierungsfractionen geteilt. *„Wir befürworten die unverzügliche Offenlegung der S-Bahn-Verkehrsverträge“*, erklärte SPD-Fraktionschef Raed Saleh am 14. Februar. Auch werde man *„die geforderten weiteren Einzelmaßnahmen ernsthaft prüfen“* – unbenommen der rechtlichen Prüfung, um die der Senat das Landesverfassungsgericht gebeten hat.

Kurz nach Salehs Erklärung wurden Teile des S-Bahn-Vertrags von Stefan Wehrmeyer im Internet veröffentlicht. Wehrmeyer hatte auf Grundlage des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) erfolgreich einen Antrag auf Einsicht in den Verkehrsvertrag gestellt. Bedeutende Teile des Vertrags sind jedoch geschwärzt worden und weiterhin nicht-öffentlich. Das Gericht sollte also auch aus unserer Sicht prüfen, ob damit gegen das IFG und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit verstoßen wird und der Vertrag bereits jetzt – unabhängig vom Volksbegehren S-Bahn – restlos offen gelegt werden muss. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung ist jedoch zusätzlich nötig, um auch die Veröffentlichung aller Nebenabreden und anderer Beschlüsse in diesem Zusammenhang zu erreichen.

3. *„Bezüglich künftiger Verkehrsverträge hängt die Erfüllbarkeit der Forderungen davon ab, ob sich ein Unternehmen findet, das die Vorgaben akzeptieren würde. Auch dies lässt sich nicht per Gesetz beschließen.“*

Wenn man dieses Argument politisch ernst nehmen würde, würde das bedeuten, alle Bedingungen bei einer Vergabe immer davon abhängig zu machen, ob Ausschreibungsteilnehmer sie akzeptieren.

In der Konsequenz wäre die Erarbeitung jeglicher Ausschreibungsbedingungen völlig sinnlos, denn man müsste die Unternehmen immer im Vorhinein nach ihren Wünschen fragen. Damit würden die privaten Unternehmen der öffentlichen Hand die Bedingungen vorschreiben. Selbst innerhalb der neoliberalen Logik ist diese Argumentation absurd.

4. *„Da zudem die Linien des Berliner S-Bahn-Netzes auch in das Land Brandenburg reichen, sind alle Verkehrsverträge gemeinsam mit dem Land Brandenburg abzuschließen. Berliner Landesgesetze - darauf zielt das Volksbegehren - sind für das Land Brandenburg nicht bindend. Damit stellt der Gesetzentwurf Vorgaben auf, deren Erfüllung das Land Berlin wegen der Mitwirkungsnotwendigkeit des Landes Brandenburg nicht gewährleisten kann.“*

Das Argument, die Berliner Regierung könne nichts ändern, wenn Brandenburg sich quer stelle, ist der Versuch des Senats, die Verantwortung von sich zu weisen. Ob die rot-rote Landesregierung in Brandenburg ein Interesse daran hat, den S-Bahn-Verkehr zu verbessern, ist eine politische Frage.

Falls Brandenburg sich weigert, stellt sich aber weiterhin die Frage, ob das Volksbegehren „erheblich“ gegen Landes- oder Bundesrecht verstößt. Der Hauptteil des S-Bahn-Verkehrs findet in Berlin und nicht in Brandenburg statt. Ein Teil des Gesetzentwurfs betrifft zudem Brandenburg nicht (wie beispielsweise mit Personen besetzte Fahrkartenschalter auf allen Umsteigebahnhöfen im AB-Bereich).

Wir werden trotzdem alles in unserer Kraft stehende unternehmen, um den politischen Druck zu erhöhen, dass auch die Brandenburger und Brandenburgerinnen in den Genuss der von uns geforderten Verbesserungen kommen.

Bezüglich der juristischen Argumente des Senats bleibt noch hinzuzufügen, dass der Senat es offenbar nicht für nötig gehalten hat, die Initiatoren über seine vermeintlichen juristischen Zweifel, wie im Volksbegehrensgesetz vorgesehen, zu informieren. Deshalb liegt die Vermutung nahe, dass die juristischen Einwände im Nachhinein „gesucht und gefunden“ wurden. Schon dreimal – bei den Volksbegehren Wasser, Kita und Wahlrecht – hat der Senat eine Niederlage vor Gericht erlitten. Der erneute Versuch, unser Volksbegehren, mit juristisch fragwürdigen Argumenten zu torpedieren, ist ein Angriff auf alle Volksbegehren-Initiativen und die direkte Demokratie als solche.

Wir werden nicht locker lassen

Der S-Bahntisch ist fest entschlossen, sich von diesem Störfeuer nicht entmutigen zu lassen. Wir werden weiterhin die zweite Stufe des Volksbegehrens vorbereiten. Unsere Präsenz in der Öffentlichkeit, die Unterstützung durch viele Gruppen und die Spenden für das Volksbegehren machen uns zuversichtlich, genügend Rückenwind für die zweite Stufe zu haben.

Wir werden uns juristisch und politisch verteidigen und bereiten Protestaktionen und Veranstaltungen vor.

Zum 1. Mai erscheint eine Sonderheft der Zeitschrift Lunapark 21 zur S-Bahn-Krise, das der S-Bahn-Tisch mit anderen Initiativen gemeinsam herausgibt. Darin legen Autorinnen und Autoren ausführlich die Gründe für die S-Bahn-Krise und Alternativen zum Chaos dar.

Alle, die uns im Kampf gegen die Teilprivatisierung der S-Bahn unterstützen möchten, sind bei unseren zweiwöchentlichen Treffen herzlich willkommen. Alle Informationen über unsere Treffen, Aktionen und unser Spendenkonto sind zu finden unter: www.s-bahn-tisch.de

Kontakt: info@s-bahn-tisch.de